

Anhang

Statuten ZVZZ

Gültig ab XXXX

Inhaltsverzeichnis

I. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand.....	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz.....	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	4
II. Organisation	4
A. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 5 Organe.....	4
Art. 6 Amtsdauer	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung.....	5
Art. 8 Bekanntmachung.....	5
B. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	5
Art. 9 Stimmrecht.....	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit	5
C. Initiative	5
Art. 12 Gegenstand	5
Art. 13 Zustandekommen	6
D. Fakultatives Referendum.....	6
Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung.....	6
Art. 15 Ausschluss des Referendums	6
E. Verbandsgemeinden	7
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.....	7
Art. 17 Beschlussfassung.....	7
F. Delegiertenversammlung.....	7
Art. 18 Zusammensetzung	7
Art. 19 Konstituierung.....	7
Art. 20 Wahlen und Abstimmungen.....	7
Art. 21 Kompetenzen.....	7
Art. 22 Vorsitz und Aktuar	8
Art. 23 Einberufung und Teilnahme.....	8
Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	8
Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen.....	9
G. Verbandsvorstand	9
Art. 26 Zusammensetzung	9

Art. 27	Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 28	Aufgabendelegation	9
Art. 29	Beschlussfassung	9
Art. 30	Einberufung und Teilnahme	10
H.	Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10
Art. 31	Zusammensetzung	10
Art. 32	Aufgaben	10
Art. 33	Beschlussfassung	10
III.	Personal und Arbeitsvergaben	10
Art. 34	Anstellungsbedingungen	10
Art. 35	Öffentliches Beschaffungswesen	10
IV.	Verbandshaushalt	11
Art. 36	Rechnungsführung	11
Art. 37	Buchführungsart, Rechnungsabschluss	11
Art. 38	Kostenverteiler und -auferlegung	11
Art. 39	Restrukturierungskosten	11
Art. 40	Eigentum von Zivilschutzmaterial	11
Art. 41	Eigentum der Zivilschutzanlagen	11
Art. 42	Unterhalt und Erneuerung von Gebäuden und Anlagen	12
Art. 43	Planung und Erstellung von Neubauten	12
Art. 44	Budgetierung	12
Art. 45	Haftung	12
V.	Aufsicht und Rechtsschutz	12
Art. 46	Aufsicht	12
Art. 47	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
VI.	Austritt, Auflösung und Liquidation	12
Art. 48	Austritt	12
Art. 49	Auflösung	13
Art. 50	Liquidation	13
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 51	Aufhebung bestehender Verträge	13
Art. 52	Inkrafttreten	13
Art. 53	Änderungen	13

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, ungeachtet der Formulierung in den Statuten, für beide Geschlechter.

I. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden **Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau a.A., Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil** bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich bei der Gemeindeverwaltung, die das Sekretariat führt.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt für alle Verbandsgemeinden eine regional bzw. bezirkswert tätige Zivilschutzschutzorganisation nach den Vorgaben von Bund und Kanton.

Deren Aufgabenbereiche richten sich nach den gültigen Normen des Bundes- und kantonalen Rechts.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten und der gesetzlichen Vorgaben weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um andere mit dem Zivilschutz zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden zu besorgen. Insbesondere können kostendeckende Dienstleistungen wie bspw. die Durchführung der periodischen Kontrollen privater Schutzräume oder Organisation der Zuweisungsplanung angeboten werden.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der spätere Beitritt einer Gemeinde zum Verband ist gegen Entrichtung eines Kostenbeitrages möglich.

Jeder Beitritt hat Statutenänderungen zur Folge und erfordert die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

II. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

B. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Der Vorstand verabschiedet Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung. Die Stimmberechtigten stimmen gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr gleichzeitig die Mehrheit der Stimmdenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Statutenänderung und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

C. Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2'400 Stimmberechtigten des Zweckverbandes unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Vorstand, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

D. Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen einer Urnenabstimmung, wenn

1. die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung dies in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. innert 60 Tagen ab Bekanntmachung des Beschlusses ein Drittel aller Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren schriftlich stellt;
3. innert 60 Tagen ab Bekanntmachung des Beschlusses 1'200 Stimmberechtigte dies beim Vorstand schriftlich verlangen.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Das fakultative Referendum kann nicht ergriffen werden, wenn der Vorstand zum Beschluss der Delegiertenversammlung sein Einverständnis erklärt und der Beschluss von mindestens 80% der Delegierten als dringlich erklärt wird.

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung unterliegen nicht einer Urnenabstimmung:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlags;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

E. Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 17 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

F. Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

Die Verbandsgemeinden mit bis 12'000 Einwohner stellen 1 Delegierten, mit mehr Einwohnern 2 Delegierte.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Verbandspräsidiums. Sie wählt aus ihrem Kreise:

1. den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
2. den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmenzähler.

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 21 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zivilschutz-Zweckverband;
2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;

4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus den Vorschlägen der Gemeindevorstanderschaften. Mit Ausnahme des Präsidiums und Vizepräsidiums dürfen die Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören;
5. Wahl der zuständigen Rechnungsprüfungskommission (RPK)
6. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
7. die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite;
8. die Abnahme der Verbandsrechnung;
9. die Abnahme der Dienstleistungsrechnung;
10. die Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
11. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben über Fr. 50'000 bis Fr. 500'000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 25'000 bis Fr. 150'000;
12. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben über Fr. 25'000 bis Fr. 500'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 500'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 10'000 bis Fr. 150'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 150'000;
13. die Bewilligung neuer Stellen;
14. die Festlegung der Entschädigungen der Verbandsorgane;
15. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
16. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
17. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 22 Vorsitz und Aktuar

Der Präsident des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Der Sekretär führt das Aktuarat des Verbandes.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 5 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Die Versammlungen sind – dringliche Fälle vorbehalten – mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

G. Verbandsvorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vize-Präsidiums selbst.

Die übrigen Mitglieder müssen Mitglieder von Gemeindebehörden der Verbandsgemeinden sein. Ihr Amt ist mit demjenigen eines Delegierten nicht vereinbar.

Der Zivilschutzkommandant oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere:

1. die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Anstellung der Mitarbeitenden;
5. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 25'000;
6. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 25'000 Im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000;
7. Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.
8. Die Einsatzkoordination der bezirkseigenen ZSO-Mittel in a.o. Lagen, wenn mehrere Gemeindeführungsorgane (GFO) im Einsatz sind.

Art. 28 Aufgabendelegation

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Art. 29 Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 30 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung mit der Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

H. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 31 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbandes amtiert die von der Delegiertenversammlung bestimmte RPK einer Verbandsgemeinde.

Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbandes einzusehen.

Art. 32 Aufgaben

Die RPK prüft die Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 33 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

III. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 34 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der sekretariatsführenden Gemeinde. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

IV. Verbandshaushalt

Art. 36 Rechnungsführung

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 37 Buchführungsart, Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung wird unter Beachtung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der kantonalen Erlasse geführt.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, vom Vorstand bis spätestens Ende Februar verabschiedet und an die Rechnungsprüfungskommission weitergeleitet. Diese überweist die Rechnung mit ihrem Gutachten innert 30 Tagen der Delegiertenversammlung, welche die Abnahme und Überweisung an den Bezirksrat bis spätestens 30. Juni vornimmt. Je ein genehmigtes Exemplar wird den Verbandsgemeinden zugestellt.

Art. 38 Kostenverteiler und -auflegung

Nicht durch Einnahmen oder Bundes-, Staats- und weitere Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden anteilig nach Anzahl Einwohner am 1.1. des Rechnungsjahres getragen.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Der Vorstand kann den Verbandsgemeinden Akontozahlungen in Rechnung stellen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 39 Restrukturierungskosten

Restrukturierungskosten der einzelnen Verbandsgemeinden, die mit der Verbandsgründung oder -änderung anfallen, werden nicht durch den Zweckverband getragen.

Art. 40 Eigentum von Zivilschutzmaterial

Das zum Zeitpunkt der Verbandsgründung in den Gemeinden vorhandene und in den Zivilschutzanlagen eingelagerte Material des Zivilschutzes (vom Bund/Kanton kostenlos gelieferte Geräte und Mannschaftsausrüstungen) – unter Ausschluss der motorbetriebenen Fahrzeuge – wird unentgeltlich Eigentum des Zweckverbandes.

Korpsmaterial sowie Fahrzeuge, welche die Gemeinden auf eigene Kosten bzw. Ersatzabgaben (EAG) Gelder angeschafft haben, werden soweit benötigt und verwendbar vom Verband gegen Vergütung des Zeitwertes übernommen.

Art. 41 Eigentum der Zivilschutzanlagen

Die bestehenden Gebäude und Anlagen in den Gemeinden bleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Sie werden durch diese versichert. Dem Eigentümer wird keine Miete entrichtet.

Art. 42 Unterhalt und Erneuerung von Gebäuden und Anlagen

Der bauliche Unterhalt, die Revision und Erneuerung von Gebäuden und Anlagen gehen zu Lasten der Standortgemeinde. Der technische Unterhalt in den Zivilschutzanlagen gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons wird von Anlagewarten der Zivilschutzorganisation vorgenommen.

Art. 43 Planung und Erstellung von Neubauten

Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben obliegen dem Verbandsvorstand.

Neubauten können nur im Eigentum einzelner Zweckverbandsgemeinden erstellt werden.

Art. 44 Budgetierung

Die Delegiertenversammlung stellt einen Voranschlag mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile der Gemeinden den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden bis Ende Juni des Vorjahres zu.

Art. 45 Haftung

Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab. Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Kostenverteiler.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 46 Aufsicht

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde(n) kürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendeiner Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 49 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Art. 50 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch den Vorstand zu erstellen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Die Verteilung des gemeinsamen Materials hat unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Aufhebung bestehender Verträge

Der Vorstand bestimmt auf welchen Zeitpunkt hin die am Zweckverband beteiligten Organisationen und Dienste der gemeinsamen Leitung unterstellt werden.

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch mindestens neun Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die zustimmenden Gemeinden bilden den Verband.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 53 Änderungen

Jeder Beitritt (Art. 4) und Austritt (Art. 48) haben eine Anpassung der Statuten zur Folge. Insbesondere sind die absoluten Zahlen für das Zustandekommen von Initiativen (Art. 13 Abs. 1) und von fakultativen Referenden (Art. 14 Ziff. 3) dem neuen Bevölkerungsschlüssel anzupassen. Davon grundsätzlich unberührt bleiben die Finanzkompetenzen.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss des grossen Gemeinderats Adliswil
Beschluss der Gemeindeversammlung Hirzel
Beschluss der Gemeindeversammlung Horgen
Beschluss der Gemeindeversammlung Hütten
Beschluss der Gemeindeversammlung Kilchberg
Beschluss der Gemeindeversammlung Langnau a.A.
Beschluss der Gemeindeversammlung Oberrieden
Beschluss der Gemeindeversammlung Richterswil
Beschluss der Gemeindeversammlung Rüslikon
Beschluss der Gemeindeversammlung Schönenberg
Beschluss der Gemeindeversammlung Thalwil
Beschluss des Gemeinderats Wädenswil

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr.....vom.....

Übersicht über die Finanzkompetenzen im Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ)

Kreditart	Verbandsvorstand im Rahmen VA / ausserhalb VA Art. 27		Delegiertenversammlung im Rahmen VA / ausserhalb VA Art. 21		Stimmberechtigten des ZVZZ Art. 11
I. einmalige Ausgaben					
a) im Einzelfall	bis Fr. 50'000	bis Fr. 25'000	über Fr. 50'000 bis Fr. 500'000	über Fr. 25'000 bis Fr. 500'000	über Fr. 500'000
b) Gesamtbetrag im Jahr		bis Fr. 50'000		bis Fr. 500'000	
II. jährlich wiederkehrende Ausgaben					
a) im Einzelfall	bis Fr. 25'000	bis Fr. 10'000	über Fr. 25'000 bis Fr. 150'000	über Fr. 10'000 bis Fr. 150'000	über Fr. 150'000
b) Gesamtbetrag pro Jahr		bis Fr. 20'000		bis Fr. 150'000	